

Nachtrag Nummer 2 zu dem

ABKOMMEN ÜBER WISSENSCHAFTLICHE KOOPERATION ZWISCHEN DER FUNDAÇÃO DE AMPARO À PESQUISA DO ESTADO DE SÃO PAULO, AUS BRASILIEN, UND DER DEUTSCHEN FORSCHUNGSGEMEINSCHAFT e.V., AUS DEUTSCHLAND

Die **Fundação de Amparo à Pesquisa do Estado de São Paulo – FAPESP** – aus Brasilien, etabliert durch Gesetz Nr. 5.918 vom 18. Oktober 1960, mit Sitz in der Rua Pio XI, Nr. 1.500, Viertel Alto da Lapa in São Paulo, SP, fortan einfach **FAPESP** genannt, und ihr gesetzlicher Vertreter, Prof. Dr. **José Goldemberg**, mit Sonderanschrift am oben genannten Ort, in Ausübung der ihm erteilten Befugnis und die **Deutsche Forschungsgemeinschaft e.V.** (German Research Foundation) aus Deutschland, mit Sitz in der Kennedyallee 40, 53157 Bonn, fortan **DFG** genannt, und ihr gesetzlicher Vertreter, Prof. Dr. **Peter Strohschneider**, Vorsitzender der DFG, fortan die **Unterzeichneten** genannt,

in Anerkennung der Wichtigkeit der Kooperation zwischen Deutschland und Brasilien auf wissenschaftlichem Gebiet und angesichts der Bestrebung, diese Kooperation zu verstärken und den Austausch beider Länder in diesem Bereich zu perfektionieren und

im Hinblick darauf, dass die Parteien die erfolgreiche Zusammenarbeit unter dem Abkommen, welches am 21. September 2006 geschlossen und mit Nachtrag Nr. 1 vom 17.08.2011 um fünf Jahre bis zum 17.08.2016 verlängert wurde, fortführen möchten,

vereinbaren die Parteien Folgendes:

Klausel 1 – Änderung der **Klausel II** des ursprünglichen Abkommens sowie Ziffer 1 des Nachtrages Nr. 1, mit der Folge, dass **Klausel II** des Abkommens fortan folgenden Wortlaut hat:

„Die Initiative für Kooperationsaktivitäten geht von den interessierten Forschern aus. Diese reichen ihre Anträge für die Forschungsprojekte bei ihren jeweiligen Forschungsförderagenturen ein. Dabei erhält die FAPESP Anträge zu Projekten von Forschern an Hochschul- und Forschungsinstitutionen des Bundesstaates São Paulo, die an dieser Kooperation interessiert sind, während die DFG entsprechende Anträge zu Projekten von deutschen Forschenden und Institutionen zu demselben Zweck erhält.

- i. Anträge, die entsprechend bei der jeweiligen Partei eingehen, werden aufgrund ihrer eigenen Programme, Kriterien und Normen begutachtet. Das Begutachtungsverfahren für Verbundprojekte, die eine größere Anzahl Forschender umfassen, wird im gegebenen Fall von den Parteien vereinbart.
- ii. Das Endergebnis wird erst nach Abschluss des Begutachtungsverfahrens beider Parteien bekanntgegeben, wobei die Fristen für Begutachtung und Entscheidung der Anträge beider Parteien zu berücksichtigen sind.
- iii. Generell können Projekte nur gefördert werden, wenn die Anträge zu diesen Projekten von beiden Parteien positiv begutachtet und bewilligt wurden.“



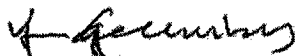
Klausel 2 – Änderung der Klausel VI des ursprünglichen Abkommens sowie Ziffer 2 des Nachtrages Nr. 1, mit der Folge, dass Klausel VI des ursprünglichen Abkommens fortan folgenden Wortlaut hat:

„Das vorliegende Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft und hat eine Laufzeit bis zum 16. August 2021. Eine weitere Verlängerung des Abkommens ist durch schriftliche Vereinbarung der Parteien möglich.“

Klausel 3 - Mit Ausnahme der in diesem Nachtrag Nr. 2 vereinbarten Änderungen gelten alle übrigen Klauseln und Bestimmungen des Abkommens unverändert weiter.

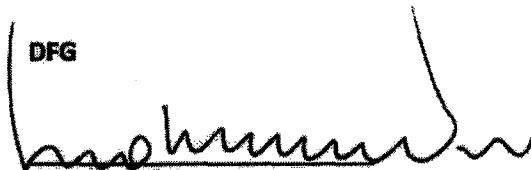
Die Parteien sind sich einig und haben diesen Nachtrag Nr. 2 in vier Originalausführungen unterschrieben, zwei davon in portugiesischer Sprache und zwei in deutscher Sprache, wobei alle Texte im selben Maße authentisch sind und dieselbe Wirksamkeit haben.

FAPESP 15/08/2016



Prof. Dr. José Goldemberg
Vorsitzender

DFG



Prof. Dr. Peter Strohschneider

